

Arbeitskreis Berufsgesetz Logopädie/ Sprachtherapie



Gründung 28.01.2016



Erklärung (28.1.2016)

*„Die hier versammelten Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen und Verbände fordern die primärqualifizierende hochschulische Ausbildung für **alle** im Bereich der Sprachtherapie* tätigen Berufsgruppen.“*

*) Der Bereich der Sprachtherapie steht für alle beruflichen Handlungsfelder der Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schlucktherapie.

Sehr kurzer historischer Exkurs:

Sprachtherapie

- Sprachheilpädagogen
- Klinische Linguisten
- Patholinguisten
- Klinische Sprechwissenschaft
- ASL



Logopädie

- Logopädinnen
- Logopäden



**2017: Ausbildung an 7 Universitäten
Zugang GKV über § 124 SGB V
berufstätige Therapeuten:
ca. 6.000**

berufstätige Therapeuten 1993:
1723 (Quelle: VdAK)

universitäre Diplom- &
Magisterstudiengänge seit
1969

**2017: Ausbildung an
12 Hochschulen & 87 FS
Zugang GKV über Berufsgesetz
berufstätige Therapeuten:
ca. 20.000**

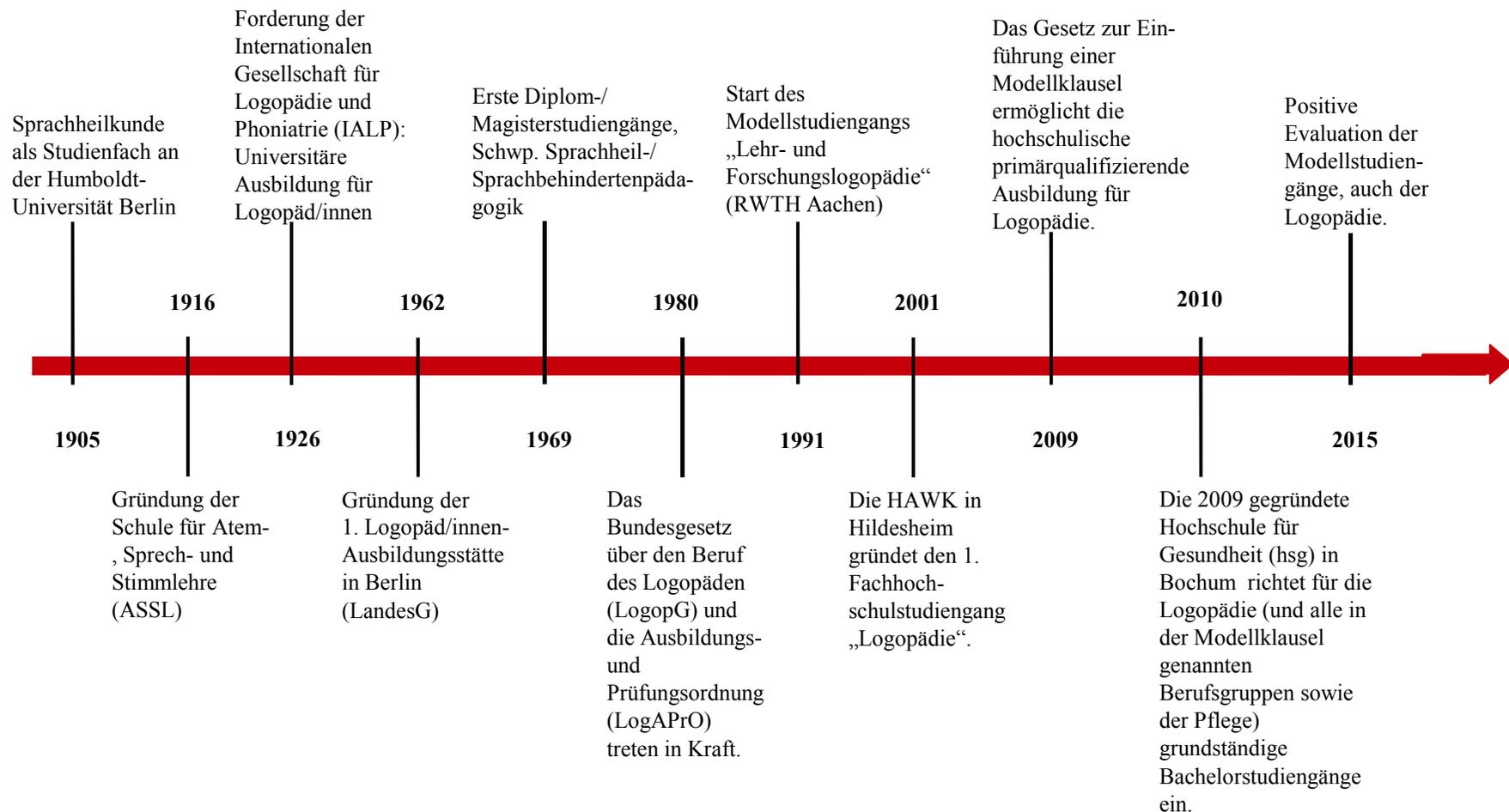
berufstätige Therapeuten 1993:
1726 (Quelle: VdAK)

Fachschulausbildung seit 1962
1. Modellstudiengang 1991



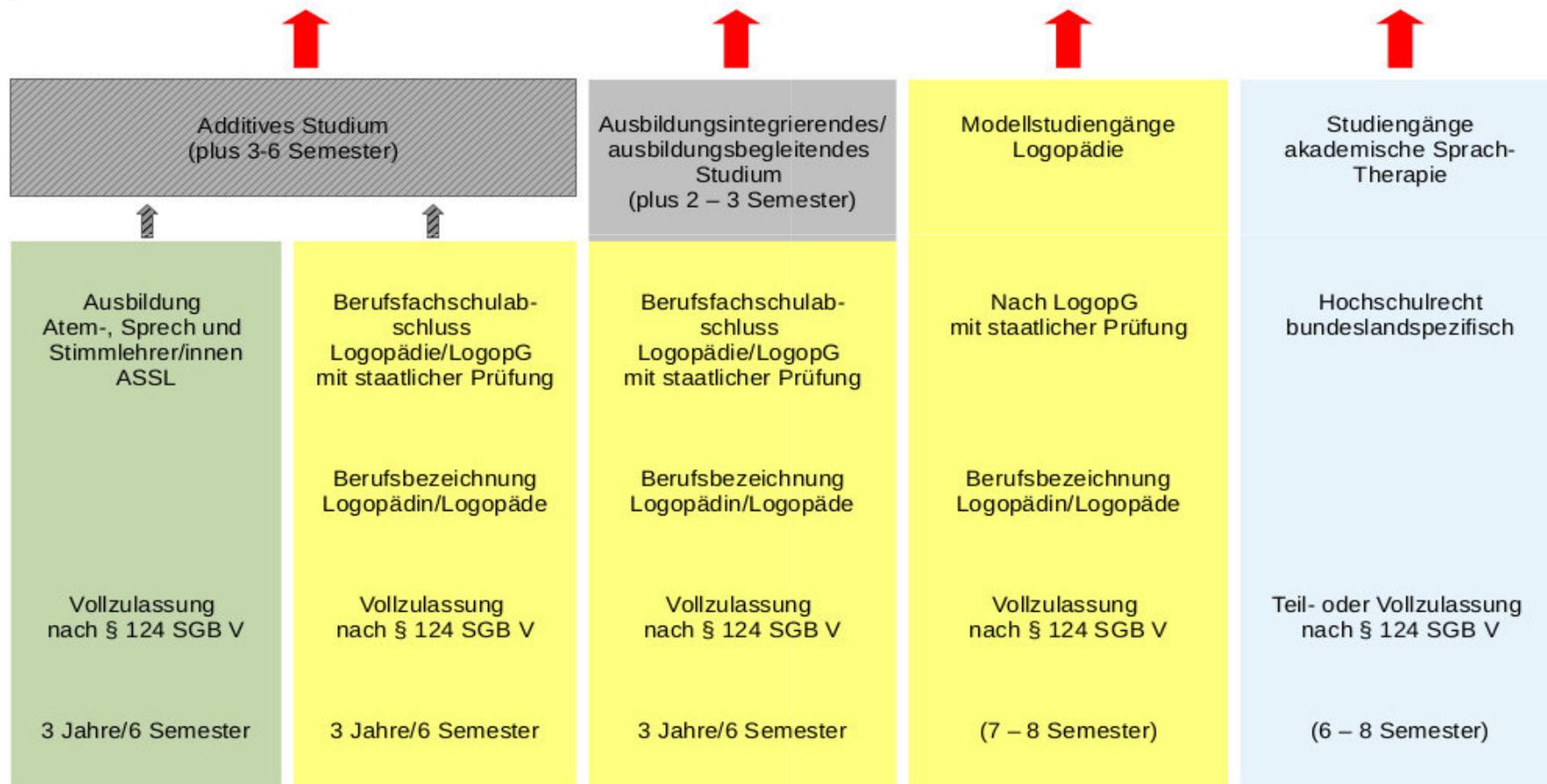
Wichtige Meilensteine zur Ausbildung und Akademisierung in der Logopädie/Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie

(Übersicht des AK Berufsgesetz)



**Logopädie/Sprachtherapie
Ausbildungsübersicht, Stand September 2016¹**

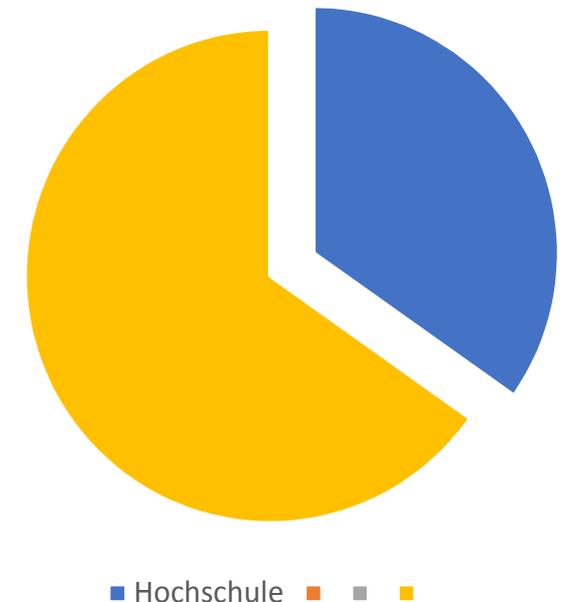
Hochschulabschluss: Bachelorabschluss

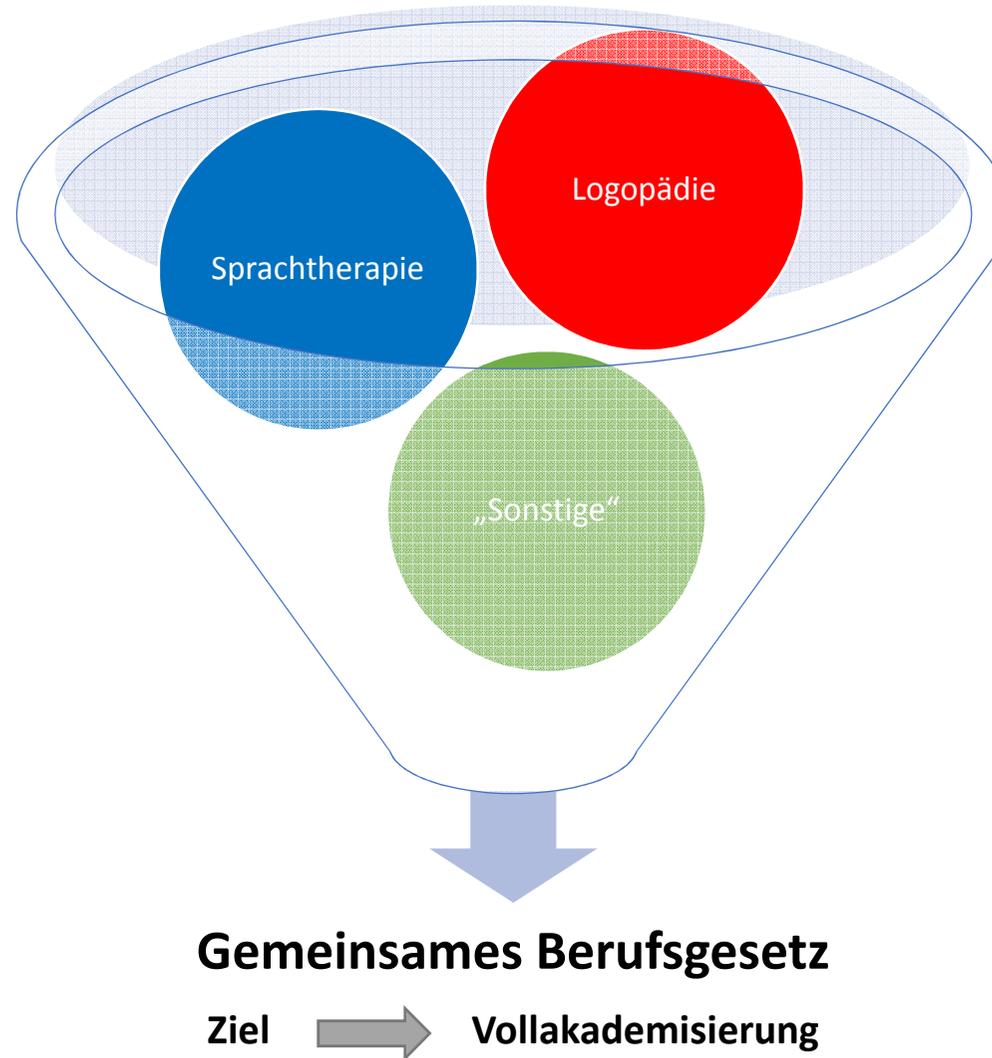


¹ Nach Prof. Dr. M. Rausch (2010), modifiziert von A. Pula-Keuneke (2016).

Folge der Parallelität schulischer und hochschulischer Qualifikation in der Logopädie seit 50 Jahren:

**Über ein Drittel aller im Jahr 2017 tätigen
Sprachtherapeuten / Logopäden sind
akademisch qualifiziert**





AK Berufsgesetz

Der AK Berufsgesetz hat sich nach Abschluss der Evaluation der Modellstudiengänge am 28. Januar 2016 gebildet. In der Gründungsveranstaltung wurde einstimmig die Zielstellung formuliert, die primärqualifizierende hochschulische Ausbildung für alle im Bereich der Logopädie/Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie tätigen Berufsgruppen zu fordern.

Dem Arbeitskreis Berufsgesetz gehören Vertreter/innen folgender Verbände an:

- Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V. (dbf),
- Deutscher Bundesverband der akademischen Sprachtherapeuten e.V. (dbs),
- Deutscher Bundesverband der Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/innen e.V. (dba),
- Hochschulverbund Gesundheitsfachberufe e. V. (HVG).
- Bundesverband Deutscher Schulen für Logopädie e. V. (BDSL)
- fachkundige Kolleginnen von Modellstudiengängen.



Arbeitskreis Berufsgesetz: Einladung zum Symposium

Vom „Gesetz über den Beruf des Logopäden“
zum „Berufsgesetz für Stimm-, Sprech- und
Sprachtherapie“

8. November 2016
9.30 - 16.00 Uhr

IMPRESSUM

Herausgeber und Text
AK Berufsgesetz
c/o Deutscher Bundesver-
band für Logopädie e.V.
(dbf), Frechen
Foto Fotolia
Gestaltung www.dieruth.de
Stand Juli 2016

Übergangsregelungen

Essentials: Berufstätige

Bisherige Berufsträger: Bestandsschutz

Tätigkeit wie im bisher anerkannten Umfang zur Versorgung von Patienten mit Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Schluck- und Hörstörungen auch ohne akademischen Abschluss, auch für den Fall von definierten vorbehaltenen Tätigkeiten

Bisher akademisch ausgebildete Sprachtherapeuten nach § 124 SGB V

Tätigkeit wie im bisher anerkannten Umfang zur Versorgung von Patienten mit Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Schluck- und Hörstörungen

Übergangsregelungen

Essentials: Studierende

In Ausbildung Befindliche an einer Berufsfachschule: erweiterter Bestandsschutz

Personen, die zur Zeit der Verabschiedung des Gesetzes noch in einer nicht akademischen Ausbildung sind, wird für eine Übergangszeit Gelegenheit gegeben, ihre Ausbildung auf Grundlage des bisherigen Rechts abzuschließen und auf Basis eines noch nicht akademisierten Abschlusses Zugang zur Berufsausübung gewährt.

Im Studium Befindliche an einer Hochschule

Personen, die zur Zeit der Verabschiedung des Gesetzes in einem Studium sind, ist für eine Übergangszeit Gelegenheit zu geben, ihr Studium auf der Grundlage des bisherigen Rechts und der bisherigen Studienordnung abzuschließen und auf Basis der bisherigen Anerkennung durch die Krankenkassen (§ 124 SGB V) Zugang zur Berufsausübung zu gewähren.

Übergangsregelungen

Essentials: Ausbildungsstätten

Berufsfachschulen: einrichtungsbezogener Bestandsschutz

Ausbildungsstätten ist ein Übergangszeitraum für die „Abwicklung“ oder „Akademisierung“ der bisherigen Ausbildung einzuräumen.

(Fach)Hochschulen

Studienstätten ist ein Übergangszeitraum für die Neu- oder Umgestaltung der Studiengänge einzuräumen.



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

FINBEBANGEN

02. Mai 2017

Die Gesetzgebungskompetenz zur Schaffung des von Ihnen genannten Berufsgesetz liegt im Rahmen des Artikel 74 Abs. 1 Ziffer 19 GG beim Bund, da er in diesem Kontext das Gesetz über den Beruf des Logopäden verantwortet. In der Gesamtschau stimme ich Ihnen zu, dass das „Logopädengesetz“ einer inhaltlichen Überarbeitung bedarf. Seit dem Jahre 1980 hat sich das Berufsbild der Logopädie deutlich verändert und auch die Vorgaben zur Ausbildung entsprechen nicht mehr den aktuellen berufspädagogischen Vorstellungen. Insofern ist es sicher hilfreich, dass der Arbeitskreis Berufsgesetz seine Arbeit fortsetzt und weitere inhaltliche Vorschläge erarbeitet.



Die ursprüngliche Empfehlung war für den Bundesrat angesichts der einstimmig positiven Ergebnisse der Evaluationen nicht nachvollziehbar, denn mit einer zehnjährigen Verlängerung wäre die überfällige Weiterentwicklung der Therapieberufe, die essentieller Bestandteil zur Lösung anstehender Herausforderungen in der Gesundheitsversorgung Deutschlands darstellt, unnötig verzögert worden.

Wie sollen das Aufgabenfeld und die Bezahlung hochschulisch qualifizierter TherapeutInnen aussehen? (Höhe der Vergütung, Einordnung im Tarifgefüge, Vergütung im ambulanten Bereich)



Ausbildungsziele

Inhaltsbereich: Aufgaben

I. Folgende Aufgaben selbstständig, eigenverantwortlich und wissenschaftlich fundiert zu initiieren, zu planen, auszuführen, anzuleiten und zu reflektieren, wie

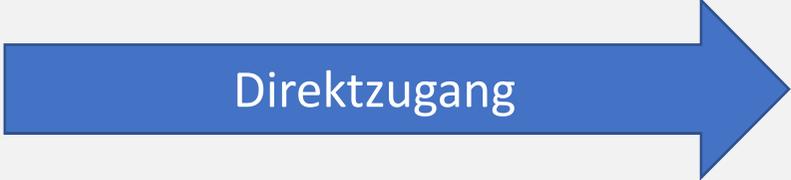
1. Bedarf feststellen und erheben
2. Anamnese erheben, untersuchen, diagnostizieren eigenständige Indikation stellen und ggf. andere Spezialisten hinzuziehen
3. indizierte Interventionen planen, organisieren, durchführen, kontrollieren, dokumentieren, reflektieren und evaluieren
4. erforderliche Hilfsmittel ermitteln und anpassen
5. klinische Fachgutachten erstellen

Ausbildungsziele

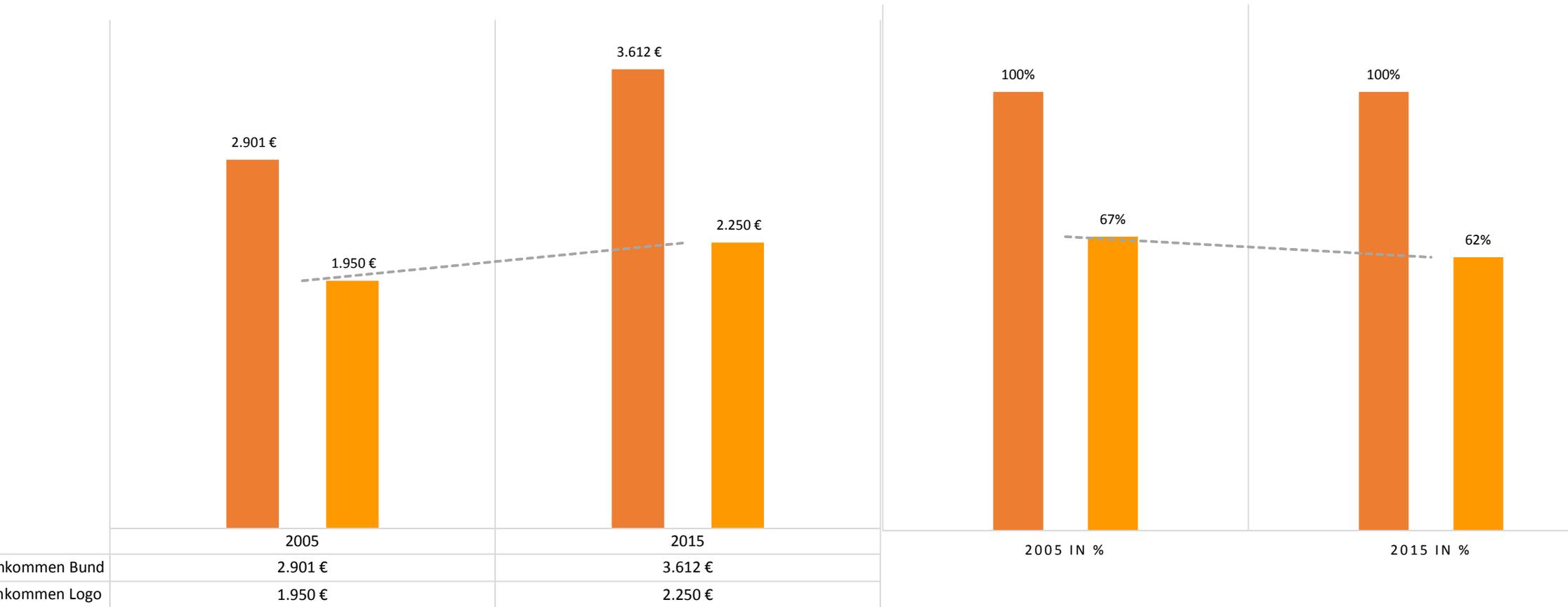
Inhaltsbereich: Aufgaben

6. Teams sach- und zielgerecht leiten und führen,
7. Case-Managementfunktionen übernehmen,
8. komplexe Kommunikations- und Kooperationsprozesse steuern
9. beraten, informieren, anleiten und schulen,
10. Forschungsergebnisse im Therapieprozess umsetzen,
11. Neue Technologien und Innovationen integrieren

Direktzugang



Entwicklung Monatsbruttolohn Bund vs. Logopädie/Physio



HHVG in Kraft seit April 2017

Aktuelle Abschlüsse Primärkassen (ambulanter Bereich):

Westfalen-Lippe: Laufzeit 6/2017 – 6/2020 gesamt: + 26%

Schleswig-Holstein: Laufzeit 7/2017 – 7/2020 gesamt: + 30 %

Stationärer Bereich: Übernahme von Management- + Schnittstellenaufgaben
aber: 2/3 der Masterabsolventinnen verlassen das therap. Berufsfeld wg. fehlender
ökonomischer und struktureller Perspektiven innerhalb von 5 Jahren

Fazit

Erfolgreiche Konsentierung zahlreicher Themen im AK (erstmals!!)

Gemeinsame Vertretung der Themen gegenüber der Landes- und Bundespolitik

DISKUSSIONEN im AK:

„vorbehaltene Tätigkeiten“ für HS-Absolventen = 2-Klassen-Logopädie ?

Sonderweg zur Akademisierung für die Logopädie ?

Prognose Akademisierung & Vergütung in der Logopädie:



So weit die Füße tragen



